

**Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Konstanz
über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SENS)**

Aufgrund der §§ 3 und 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 30 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 68), hat der Kreistag des Landkreises Konstanz die Satzung des Landkreises Konstanz über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SENS) in der Fassung vom 23. Juli 2012 am 13. Mai 2013 mit den Stimmen der Mehrheit aller Mitglieder wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderungssatzung

§ 2 (Stundenplanmäßiger Unterricht) wird wie folgt geändert:

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft ist stundenplanmäßiger Unterricht i. S. d. Abs. 1 und 2, sofern diese im Stundenplan ausgebracht ist und unter der Aufsicht eines Lehrers oder Lehrbeauftragten stattfindet.

Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Ebenso zählen Fahrten zu Praktika, insbesondere zu Arbeitsplatzerkundungen, Betriebs- und Sozialpraktika in der Hauptschule, in der Förderschule, in der Werkrealschule, in der Realschule, im Gymnasium, in der Gemeinschaftsschule und in den beruflichen Schulen sowie Fahrten für die Teilnahme an der Jugendverkehrsschule nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht.

§ 6 (Eigenanteil) wird wie folgt geändert:

Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Schüler der Schulkindergärten, der Grundschulförderklassen, der Sonder- und Förderschulen bis Klasse 4, der Gemeinschaftsschulen bis Klasse 4, sowie der Grundschulen und alle übrigen Schüler bis Klasse 4 haben keinen Eigenanteil zu entrichten.

Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Für Schüler der Sonder- und Förderschulen ab Klasse 5, Hauptschüler und Werkrealschüler von Klasse 5 bis einschließlich Klasse 9, entspricht der monatliche Eigenanteil

ab dem Schuljahr 2013/14	89 %
ab dem Schuljahr 2014/15	92 %
ab dem Schuljahr 2015/16	96 %
ab dem Schuljahr 2016/17	100 %

des Entgelts der „Schülermonatskarte“ gemäß der „Preisstufe I der Schülermonatskarte nach dem Tarif der VHB GmbH“. Bis einschließlich Schuljahr 2015/16 wird der errechnete Betrag auf volle 0,50 Euro aufgerundet.

Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Für Schüler der Gemeinschaftsschulen der Klassen 5 - 10, Werkrealschüler der Klasse 10, Realschüler, Gymnasiasten bis einschließlich Klasse 10 und alle übrigen Schüler mit Ausnahme der unter Ziff. 4. und 5 genannten Schüler entspricht der monatliche Eigenanteil dem Entgelt der „Schülermonatskarte“ gemäß der „Preisstufe I der Schülermonatskarte nach dem Tarif der VHB GmbH“.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum **01. September 2013** in Kraft.

78467 Konstanz, den

Der Vorsitzende des Kreistags

F. Hämmerle, Landrat

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LkrO) oder aufgrund der LkrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LkrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.